

N i c h a c h - F r i e d b e r g e r W o c h e n b l a t t.

Sonntag

N^o 42.

18. Oktober 1857.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen Will. Reginold und
Conf. von Irchenbrun wegen Erzeß
betr.

Durch rechtskräftigen Beschluß vom 5. vor Mts.
wurde den Gütlern Willibald Reginold und Karl
Kaspar, beide von Irchenbrun, der Besuch aller Wirths-
häuser im Umkreise von 3 Stunden auf die Dauer
eines halben Jahres d. h. bis incl. 1. April 1858 un-
tersagt, wovon die betreffende Wirths mit dem Be-
merken in Kenntniß gesetzt werden, daß jene, welche
dessen Einkehr dulden, einer Strafe von 1 — 10 fl.
unterliegen.

Nichach, 10. Oktober 1857.

Königliches Landgericht.

D. a.
Laun.

Bekanntmachung.

Kirchdorfer gegen Deschler wegen

Hypothekenzinsen.

Auf Andringen eines Hypothekargläubigers wird
das Anwesen des Färbermeisters Friedrich Deschler zu
Vechhausen dem öffentlichen Zwangsverkaufe unter-
worfen.

Dasselbe besteht aus:

- 1) Wohnhaus Nro. 285 mit Stall, Holzschuppe und
Hofraum zu 0.11 Dezim., gewerthet auf 3200 fl.
- 2) Wurzgarten Pl.-Nro. 502h zu 0.27 Dez., gewer-
thet auf 540 fl.
- 3) Baumgarten Pl.-Nro. 501 zu 1.22 Dez., gewer-
thet auf 1500 fl.
- 4) Krautgarten Pl.-Nro. 782^{1/351} zu 0.09 Dez. ge-
werthet auf 27 fl.

- 5) Pieslewies Pl.-Nro. 2120 zu 0.90 Dez. gewerthet
auf 136 fl.
- 6) Lorenzermies Pl.-Nro. 1489 zu 0.95 Dez. gewer-
thet auf 237 fl.

Gesamtschätzung: 5640 fl.

Zur Versteigerung steht Tagesfahrt auf

Montag den 23. November l. Js.

Nachmittags 1--2 Uhr

im Agster'schen Kaffeehause zu Vechhausen an, der Hin-
schlag an den Meistbietenden erfolgt nach erreichter
Schätzungswert, und richtet sich die Versteigerung
nach den Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeß-
Novelle vom Jahre 1837.

Die Kaufbedingungen werden am Strichtermine be-
kannt gegeben.

Am 6. Oktober 1857.

Königl. Landgericht Friedberg.

Widder.

Bekanntmachung.

An den Magistrat der Stadt Nichach und
sämmliche Landgemeindevverwaltungen.

Die Landframhandelspatente betr.

Der Magistrat der Stadt Nichach und sämmliche
Landgemeindevverwaltungen des Gerichtsbezirkes wer-
den hindurch beauftragt in ihrem Bezirke bekannt zu
machen, daß sich diejenigen Gemeindeangehörigen, welche
für das Jahr 1858 um ein Landframhandelspatent
nachsuchen, sich

Mittwoch den 11. November l. J.

Vormittags 8 Uhr

dahier mit einem Leumunds- und Vermögenszeugniß
einzufinden haben.

Nichach, am 30. Sept. 1857.

Königliches Landgericht.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Da es den Partheien obliegt, die von ihnen bei Gericht veranlaßten Taxen und sonstigen Gebühren unaufgefordert zu berichtigen, so wird hiezu zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gegeben, daß jeder Taxpflichtige, der seine schuldigen Taxen nicht sogleich nach beendigter gerichtlicher Verhandlung, oder für auswärts vorgenommene Verhandlungen oder zugestellte Ausfertigung nicht binnen

3 Tagen

beim fgl. Taxamte erlegt, sofort auf seine Kosten zur Zahlung angemahnt wird, und daß nach fruchtlosem Ablaufe von weiteren 8 Tagen die gerichtliche Aufschätzung impetrit werden wird.

Nach, den 7. Oktober 1857.

Expeditions- u. Taxamt des fgl. Bezirksgerichts Nach.

Stadler,
fgl. Taxbeamter.

B e k a n n t m a c h u n g.

An Magistrat der Stadt Nach und sämtliche Gemeindeverwaltungen.

Hebung der Rindviehzucht in den Gemeinden diesseits des Rheines betr.

Unter Hinweisung auf die allerhöchste Verordnung vom 4. Mai l. Js. im rubrizirtem Betreffe (Regg.-Bl. Nr. 29) wird zum Vollzuge derselben Folgendes angeordnet.

Alle zum Zuchtgeschäfte verwendeten Stiere müssen alljährlich einmal, und zwar unmittelbar vor der ortsblichen Sprunzeit von dem Bezirksthierarzte unter Zuziehung der Aufsichtskommission, bestehend aus dem Gemeindevorstand und 2 bis 2 sachkundigen, von der Gemeindeverwaltung aus ihrer Mitte oder aus den übrigen Gemeindegliedern zu wählenden Personen, einer sorgfältigen an Ort und Stelle vorzunehmenden Untersuchung bei Gelegenheit der Schaf- oder Hundevisitation oder anderer dienstlicher Anlässe unterworfen werden.

Insbosondere sind alle neu angeschafften Zuchstiere

mindestens 8 Tage

vor der Verwendung zum Sprunge dem Thierarzte zur Untersuchung anzuzeigen.

Für die tauglich befundenen Stiere wird sodann von dem Thierarzte ein bis zur nächstjährigen Visitation gültiger Erlaubnißschein ausgestellt und von dem Vorstände der Aufsichtskommission oder dessen Stellvertreter mitunterzeichnet.

Die Verwendung von Stieren zur Zucht ohne solche Erlaubnißscheine ist verboten unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 15 fl.

Für den entsprechenden Vollzug dieser Vorschrift

ten in der Gemeinde hat zunächst die Aufsichtskommission, welcher jedoch ein Anspruch auf Remuneration nicht zusteht, zu sorgen und erforderlichen Falles durch Anzeige bei der vorgesetzten Distriktpolizeibehörde die nöthige Einschreitung zu veranlassen.

Nach, den 4. Oktober 1857.

Königl. bayer. Landgericht.
Wimmer.

Bekanntmachung.

An den Magistrat der Stadt Nach und sämtliche Gemeindeverwaltungen des Landgerichtsbezirkes.

Die Erlangung von Musikpatenten betr.

Der Magistrat der k. Stadt Nach und sämtliche Landgemeindevverwaltungen des Gerichtsbezirkes werden hiedurch beauftragt, alsobald in ihren Gemeindebezirken bekannt zu machen, daß jene Personen, welche sich für das Jahr 1858 um ein Musikpatent bewerben wollen, sich

Mittwoch den 18. November d. Js.

Vormittags 8 Uhr

dahier einzufinden haben und:

- a) ein Prüfungszeugniß über ihre Befähigung als Musiker,
- b) ein Vermögenszeugniß mit Angabe der unversorgten oder überhaupt nicht erwerbsfähigen Familienglieder,
- c) ein Leumundzeugniß vorzulegen haben.

Nach, am 8. Oktober 1857.

Königl. bayer. Landgericht.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Bezüglich der im Laufe des Jahres 1856/57 eingetretenen Veränderungen sind die neu eingeholten Fassungen in heutiger Sitzung vom gesetzmäßigen Prüfungsausschusse zur Steuerregulirung festgesetzt worden und liegen nunmehr die Steuerlisten für Einkommensteuer und Kapitalrentensteuer im diesseitigen Amtsflokal nach Art. 23 des Einkommen- und Art. 19 des Kapitalrentensteuergesetzes vom 31. Mai 1856 zur Einsicht der Betheiligten

14 Tage lang von heute an

offen, um sofort

innerhalb 20 Tagen

die Berufung nach Art. 27 des Einkommen- und Art. 23 des Kapitalrentensteuergesetzes ergreifen zu können, welche Berufsfrist mit 16. November h. Js. endet.

Nach, am 15. Oktober 1857.

Königl. Rentamt Nach.

Etrelin.

Bekanntmachung.

Die Verleihung des Veit Brieser'schen
Stipendiums in Altsach betr.

Nach der Veit Brieser'schen Stiftungs-Urkunde vom Jahre 1627 sind die Kapitalszinsen für Stipendien jenen Studirenden höherer Schulen zu verleihen, die sich dem geistlichen Stande widmen, oder das Fachstudium der Theologie bereits ergriffen haben.

Zum Genuße dieses Stipendiums sind zunächst die Blutsverwandten des Stifters von väterlicher oder mütterlicher Seite und in Ermangelung Bürgeresöhne von Altsach berechtigt.

Dieses Stipendium ist für das Jahr 1857/58 zu verleihen.

Bewerber um dasselbe werden aufgefördert, ihre deßfalligen Gesuche, belegt mit hinreichenden Nachweisen der Würdigkeit und stiftungsgemäßen Ansprüchen innerhalb 4 Wochen

hierorts um so gewisser in Vorlage zu bringen, als außerdem eine spätere Bewerbung eine Berücksichtigung nicht finden könnte.

Altsach, den 13. Oktober 1857.

Magistrat der Stadt Altsach.

Kapfhammer, Bürgermeister.

Kemeter, Stadtschreiber.

Kapital-Offerte.

350, 400, 400, 500, 500, 600, 800, 900, 1000, 1400 2000, 4000, 4800, 5000 und 8000 fl. sind zu 4½ Prozent auf erste Hypothek wieder auszuleihen. Bewerber hierum wollen Anlehenstabelle, Steuerkassaster und Kauf- oder Ueberehabmsbriefe in dem unterfertigten Commissionsbureau vorlegen.

Augsburg, 6. Oktober 1857.

Commissions-Bureau

Hugo Hoffle

Armenhausgasse B. 131.

Anzeige.

Beim k. Bezirksgerichte dahier als Anwalt angestellt, zeige ich an, daß ich meine Praxis schon seit dem 1. d. Mts. eröffnet habe.

Altsach, den 13. Oktbr. 1857.

Dittelberger,

kgl. Advokat.

In nächstkommender Woche finden folgende öffentliche Sitzungen beim kgl. Kreis- u. Stadtgericht Altsach statt.

Montag den 19. Oktober, Vormittags ½9 Uhr. Untersuchung gegen Andreas Golling von Pottmes wegen Verbrechen des Banquerotts.

Mittwoch den 21. Oktbr. Vormittags ½9 Uhr. Untersuchung gegen Simon Mayr von Happach wegen Verbrechen der Körperletzung.

Donnerstag den 22. Oktbr. Vormittags ½9 Uhr. Untersuchung gegen Eusebius Pausch aus Pfaffenhofen wegen Befreiung eines Gefangenen.

Am nämlichen Tag Vormittags 10 Uhr. Untersuchung gegen Andreas Schiefl von Sandizel wegen Diebstahlsvergehen.

Freitag den 23. Vormittags ½9 Uhr. Untersuchung gegen Johann Thalmer von Scheyern wegen Diebstahlsvergehen.

Verschiedenes.

Grabchrift.

In der Pfarrkirche des Dorfes Umkirchen bei Freiburg befindet sich statt eines Grabdenkmals ein sinniges Delgemälde zum Andenken an den Pfarrer und Meßner, welche beide nach langer Dienstzeit an einem Tage das Zeitliche gesegnet hatten. Darunter folgende Inschrift:

Hier liegen der Pfarrer und Meßner beisammen,
Hat einer getragen des anderen Namen,
Beide mit Einem Pfeil wurden getroffen,
Beide vom Tod in Ein' Gruben geworfen.
Sechzig und Ein Jahr der Pfarrer that leben,
24 Jahr' mehr waren dem Meßner gegeben.
Jakob hieß Pfarrer, der Meßner deßgleichen,
Keiner in Ehren dem andern wollt' weichen,
Niemalen sind worden im Leben entzweit:
In Himmel einander auch geben das Gleit.
Wünsch' ihnen Viator! das ewige Leben,
Welches deßgleichen Dir Gott auch woll' geben.

Sehr angenehmes, warmes Getränk für Damen.

Solchen, welchen der Genuß des Thees entweder nicht zuträglich, oder nicht angenehm ist, können wir als Ersatzmittel ein anderes Getränk anrathen, dessen gänzliche Unschädlichkeit, und dessen sehr angenehmer Geschmack ihnen sicher zusagen wird. Es besteht aus einem Absud der Saamenkerne der wilden Rosen, deren Kerngehäuse die bekannten Hagebutten sind. Für eine Person wird ein 1 Eßlöffel voll dieser Kerne ¾ Stunden lang in 1½ Schoppen Wasser (drei Vierteltheile einer gewöhnlichen Weinflasche) gesotten, die Kerne entfernt, und dieser Thee alsdann mit Zucker und kaltem oder warmem Rahm gegossen; er erhält eine rosa Farbe, und schmeckt sehr fein nach Vanille. Manche Feinschmeckerinnen fügen dem Kaffee, wenn er beinahe fertig ist, von diesen Körnern bei, und rühmen den hieraus bereiteten Kaffee als äußerst angenehm und wohlgeschmeckend.

K a r i t ä t e n.

(Der Frack als Verräther.) Ein junger Mann beschädigte kurz vor einem Balle seinen Frack, worauf er, da er den Ball nicht versäumen wollte, sich einen andern Frack lieb. Dieser Umstand bewahrte ihn vor einer leichtsinnigen Frau, denn in der einen Tasche des geliebten Kleidungsstücks fand er den an einen Dandy geschriebenen Liebesbrief seiner Braut.

In Hamburg besteht noch der alte Gebrauch, daß Verbrecher an den Schauplatz ihrer That geführt werden und dort der Untersuchungs-Commission genau den ganzen Hergang angeben müssen. Kürzlich geschah diese Proccedur mit einem Diebe, der Angesichts der

Polizeipersonen auf einer Leiter an hohe Planke erstieg. Oben angelangt zog er die Leiter nach sich und sprach ernsthaft: „Auf der andern Seite stieg ich binab und entfloh.“ Dieses Experiment wurde mit solcher Natürlichkeit vollbracht, daß der erschrockenen Justiz das leere Nachsehen blieb und der Dieb entkam.

* * *

Orthographie. (Zwei Forstmänner im Walde.) „Aber Herr Waldmeister, sagen Sie mir doch, warum Sie Buche mit P und nicht mit B schreiben, wie's doch in aller Welt gebräuchlich ist?“ — „Ihr jungen Leute wollt Alles besser wissen: die Buche gehört unter die harten Hölzer und darum schreibt man Buche und nicht Buche.“

Stand und Preis der Nischacher Schranne vom 10. Oktober 1857.

Frucht- Sorten	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel						Ganzer Erlös		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieb.	höchster		mittlerer		mindester				gefallen		gestiegen	
										fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.						
Waizen	138	138	—	18	24	17	32	16	9	2420	19	—	—	—	23
Korn	97	97	—	12	25	12	7	11	50	1176	21	—	—	—	21
Gerste	332	332	—	10	51	10	10	9	22	3380	18	—	16	—	—
Haber	302	302	—	7	22	7	1	2	47	2123	4	—	30	—	—
Summa	869	869	—							9100	2				

Nischacher Viktualien-Preise.

Fleisch per Pfund.	fr. pf.	Brod	Pfd.	Etz.	Qu.	Thl.	Mehl, pr. Dreißiger.	fr. pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	13 2	Halbkreuzer Semmel	—	2	2	—	Mundmehl oder Auszug.	6 2
Rohfleisch	11 —	Kreuzer Semmel	—	5	—	—	Semmelmehl	5 2
Rindfleisch	11 —	Halbkreuzer Roggl	—	3	3	3 1/2	Mittel- od. Roggenmehl	4 2
Schweinfleisch	15 —	Kreuzer Roggl	—	7	3	3	Nachmehl	3 2
Kalbfleisch	11 —	Halbbagen Laib	—	22	3	2	Beutel- od. Brodmehl	3 1
Schafffleisch	10 —	Bagen Laib	1	13	3	—	1 Pfd. Roggenbrod	2 3

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pfund,	fr. pf.	Brod.	Pfd.	Etz.	Qu.	Thl.	Mehl, pr. Viertl.	fl.	fr. pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	—	Mund-Semmel	—	4	—	—	Feines Mundmehl	2	—
Rohfleisch	—	Kreuzer Semmel	—	4	3	—	Semmelmehl	1 36	—
Rindfleisch	—	Zweifkreuzer Roggl	—	14	2	—	Waizenmehl	1 20	—
Schweinfleisch	—	Bierkreuzer Roggl	—	29	—	—	Geringeres Waizenmehl	1 4	—
Kalbfleisch	—	Bagen Laib	1	10	2	—	Roggenmehl	— 56	—
Schafffleisch	—	Achtkreuzer Laib	2	22	—	—	Nachmehl	— 21	—
1 Pf. Waizenbrod kostet 6 fr. 3 pf. — 1 Pfund Roggenbrod 3 fr. 1 pf.									
1 Megen — 2 Brtl. — 1 Brtl. — 8 Maßl. — 1 Maßl. 2 Dreißiger.									

München 10. Okt. Augsburg 9. Okt. Schrobenhausen 8. Okt. Friedberg 8. Oktober.

Ort der Schranne	Feesen.			Waizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst.		mind.	höchst.		mind.	höchst.		mind.	höchst.		mind.	höchst.		mind.
	fl.	fr.		fl.	fr.		fl.	fr.		fl.	fr.		fl.	fr.	
München . . .	—	—	—	20 24	19 37	18 29	14 2	13 38	12 43	11 33	10 51	10 7	8 11	7 35	7 16
Augsburg . . .	—	—	—	18 58	18 11	17 20	13 4	12 31	12 6	11 42	10 22	9 57	8 1	7 31	7 15
Schrobenhausen	—	—	—	18 26	17 57	16 —	11 29	10 3	9 18	10 36	10 4	9 16	7 23	6 50	6 4
Friedberg . . .	7 26	6 58	6 30	19 25	18 27	17 28	12 56	12 20	11 45	11 29	10 49	10 9	8 17	7 56	7 33

Bekanntmachung.

In Folge der nunmehrigen Organisation des kgl. Bezirksgerichtes Aichach, welches die Landgerichtsbezirke Aichach, Friedberg, Ingolstadt, Pfaffenhofen, Rain und Schrobenhausen mit einer Einwohnerzahl von 120,165 umfaßt, wird nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. I.

Als Einzelrichter am Eise des kgl. Bezirksgerichtes Aichach wird vom Direktorium der k. Bezirksgerichtes Assessor Sefferling ernannt.

§. II.

Zur Kompetenz des Einzelrichters gehören nunmehr sämtliche streitige Civilrechtsachen der Stadt Aichach und ihres Burgfriedens nach den Bestimmungen des Art. 3 des Gesetzes v. 1. Juli 1856, so wie jene der Adelligen Geistlichen, Offizieren und Militärbeamten, in den Landgerichtsbezirken Aichach, Friedberg, Ingolstadt, Pfaffenhofen, Rain und Schrobenhausen, insofern deren streitige Civilrechtsachen ebenfalls unter die Bestimmungen des obigen Art. 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 fallen.

§. III.

Für die nichtstreitige Civilrechtspflege, einschließig des Hypotheken- u. Depositenwesens wurde vom Direktorium der Bezirksgerichtsrath Plöcker ernannt, zu dessen Kompetenz jene nicht streitigen Rechtsachen nach Art. 18 des Gesetzes v. 1. Juli 1856 und der Allerh. Verordnung vom 12. August 1857 ressortiren, wie dieselbe für den Einzelrichter auch in streitigen Rechtsachen in vorgehenden §. II. für die Stadt Aichach und die dort bezeichneten Personen näher bezeichnet ist, wobei jedoch auf die Zuthellung derlei zur nichtstreitigen Rechtspflege gehörigen Sachen, ausschließlich des Hypotheken- und Depositenwesens an andere Collegialmitglieder des Gerichtes dem Direktorium vorbehalten bleibt.

§. IV.

Werden für die Klagsanmeldungen bei dem Einzelrichter jedesmal die Wochentage Mittwoch und Freitag bestimmt, und da auch Klagsanmeldungen aus dem ganzen Bezirksgerichtsprengel in jenen Civilrechtsachen, in welchen das schriftliche Verfahren die Regel bildet, nicht ausgeschlossen sind, so können derlei Klagsanmeldungen an obigen Tagen am Eise des Bezirksgerichtes Aichach nach deßfalliger Distribution des Direktoriums ebenfalls angebracht werden, bezüglich der Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Aichach als Collegialgericht erster Instanz wird hiebei lediglich auf Art. 2 pos. 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 und §. IV. der Allerhöchsten Verordnung vom 12. August 1857 hingewiesen.

§. V.

Durch höchste Justiz-Ministerial-Entschliessung vom 17. September l. Js. wurden für den aus den Landgerichtsbezirken Aichach, Friedberg, und Rain bestehende Untersuchungsgerichtsbezirk Aichach die Herrn Bezirksgerichtsräthe Anton Pachmayr und Karl Freundorfer als ständige Untersuchungsrichter aufgestellt, in Folge dessen von dem Direktorium dieser Untersuchungsgerichtsbezirke in zwei Distrikte, und zwar I. Distrikt Aichach, II. Distrikt, Friedberg und Rain abgetheilt, und dem Herrn Bezirksgerichtsrath Pachmayr der I. Distrikt, dem Herrn Bezirksgerichtsrath Freundorfer II. Distrikt zugetheilt wurden.

Aichach den 1. Okt. 1857.

Direktorium
des königl. Bezirks-Gerichtes
Ebenhöch.

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen des k. Landgerichts-Bezirk Friedberg.

Vorlage der Gemeinde und Stiftungsrechnungen pro 1856/57 betr.

Sämmtliche Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen werden hiemit angewiesen, ihre Rechnungen pro 1856/57 bis 1. Januar 1858 um so sicher anher vorzulegen, als ansonst die rückständigen Rechnungen alsogleich mittelst Warbotten beigetrieben werden.

Friedberg am 8. Okt. 1857.

Königl. Landgericht Friedberg.

Widder.

Bekanntmachung.

Johann Sedlmayr verehelichter Schuhmachermeister von Kissing hat auf

ein Jahr

Wirthshausverbot, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Am 7. Okt. 1857.

Königliches Landgericht.

Widder.

Bekanntmachung.

Jahrtagsstiftungen betr.

Man bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß nachstehende Jahrtage gestiftet wurden:

1) durch die Austragsbäuerin Theres Nasl eine heil.

Jahrmesse mit 100 fl. Kapital zur Kirche Egenburg, —

- 2) die Häuslerstöchter Sophie und M. Anna Heitmaier eine hl. Jahrmesse mit 100 fl. Kapital zur Kirche Egenburg, und
- 3) die Maria Riemer eine hl. Jahrmesse mit 50 fl. Kapital zur Kirche Mühlhausen.

Bekanntmachung.

Johann Walzl, lediger Dienstknecht von Scherneck.
Joseph Jakob, Schreinergehilfe von Mehring.
Kaver Hartl, Dienstknecht von dort haben Wirthshausverbot

bis 23. März 1858

was hiemit zur Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Am 7. Oktober 1857.

Königliches Landgericht Friedberg.

Widder.

Bekanntmachung.

Edictalcitation.

Rücklaß des Johann Ostermaier betr.

Johann Ostermaier, Schmidsohn von Günzelhofen, geboren am 22. August 1774, für welchen ein 4 1/2 proz. Elterngut von 150 fl. auf dem Anwesen des Johann Schauer von Stockach versichert ist, wird seit 50 Jahren vermißt.

G e s c h ä f t s - E r ö f f n u n g.

Nach nunmehr erhaltener Concession von hoher königl. Regierung beehren wir uns hiemit ergebenst anzuzeigen, daß wir unsere, bisher in P e r s e e betriebene:

Federhandlung

bisher verlegt und heute unser Geschäftslokal in dem Tapezierer Kammerer'schen, früher Trösl'schen Hause

Lit. D Nro. 173 (Endwigsstrasse)

gegenüber dem königl. Kommandantschafts-Gebäude,

eröffnet haben. Durch promptesten Geschäftsbetrieb, werden wir uns auch ferners zu empfehlen suchen, und sehen daher geneigtem zahlreichem Zuspruche entgegen.

Mugsburg Ende September 1857.

Auf Imploration des Besitzers, der verhypothekirten Sache ergeht nun an Johann Ostermaier oder dessen allenfallsige Descendenz, die Aufforderung sich

innen 6 Monaten

hieramts zu melden, widrigenfalls er für todt erachtet, die Hypothek gelöscht und der allenfallsige Rücklaß an die nächsten Erben ausantwortet wird.

Am 28. September 1857.

Königl. Landgericht Friedberg.

Widder.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen Johann Walzl von Scherneck u. Cons. wegen Erzeß betr.

Durch landgerichtlichen Beschluß vom 11. d. Mts. wurde den ledigen Burschen:

- 1) Johann Walzl, Dienstknecht von Scherneck.
- 2) Joseph Jakob, Schreinergehilfe von Mehring.
- 3) Kaver Hartl, Dienstknecht von Mehring.

Der Besuch aller Wirthshäuser im Umkreise von 3 Stunden

bis 23. März 1858

untersagt, weshalb die betreffenden Wirthhe, welche dieselben in ihren Lokalen dulden, eine Geldstrafe von 1 — 10 fl. zu gewärtigen haben.

Nach, am 23. Septemb. 1857.

Der fgl. Landrichter

Wimmer.

Jos. Bacharach u. Sohn.